



Interne Fischereiordnung

§1 Fischereigrenzen

Die bekannten Fischereigrenzen zu unseren Nachbarvereinen sind unbedingt einzuhalten.

§2 Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen

1. Schonzeit und Schonmaß

Schonmaße und Schonzeiten

Gem. § 11 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVBayFiG 01.07.2010)
In Verbindung mit der Bezirksfischereiverordnung vom 01.01.2012

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Huchen	90 cm	15.02.-31.05.
Seeforelle	60 cm	01.10.-28.02.
Bachsaibling	20 cm	01.10.-28.02.
Seesaibling	30 cm	01.10.-31.12.
Bachforelle	26 cm	01.10.-28.02.
Regenbogenforelle	26 cm	15.12.-15.04.
Äsche	35 cm	01.01.-30.04.
Renken / Felchen	30 cm	15.10.-31.12.
Zander	50 cm	15.03.-30.04.
Hecht	50 cm	15.02.- 15.04.
Barbe	40 cm	01.05.-15.06.
Nerfling	30 cm	keine
Frauennerfling	30 cm	01.03.-30.06.
Rapfen/Schied	40 cm	01.04.-31.05.
Schleie	26 cm	keine
Nase	30 cm	01.03.-30.04.
Karpfen	35 cm	keine
Rutte	30 cm	keine
Aal	50 cm	keine
Edelkrebs, weiblich	12 cm	01.10.-31.07.
Edelkrebs, männlich	12 cm	keine
Steinkrebs, weiblich	10 cm	01.10.-31.07.
Steinkrebs, männlich	10 cm	keine

Folgende Fischarten sind **ganzjährig geschont**:

**Alle Neunaugen ;
Bitterling, Weißflössiger Gründling, Kessler-Gründling,
Donaukaulbarsch, Kilch, Lachs, Maifisch, Meerforelle,
Perlfisch, Schlammpeitzger, Schneider, Schrätzer, Sicling,
Steinbeißer, Steingreßling, Sterlet, Stör, Streber, Strömer,
9-stacheliger Stichling, Zingel, Zope
Teich-, Fluss-, Maler- und Flußperlmuscheln**

Abweichend gilt laut
Bezirksfischereiordnung für den Bezirk Schwaben vom
26.04.2012

Fischart	Schonmaß(cm)	Schonzeit
Hecht	50	15.02.-30.04.
Regenbogenforelle	26	15.12.-28.02.

In geschlossenen Gewässern z.B. Baggerseen

**In „Alte Kiesgruben“ 1-3 ist vom 01.10.-31.12. das
Fischen auf Karpfen verboten, das Fischen mit totem
Köderfisch und Kunstködern ist aber erlaubt.**

Das Anfüttern in den Kiesgruben 1-3 und Wildenau ist verboten.

Für nicht genannte Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen haben, bei Abweichung von obiger Tabelle, immer Vorrang.

2. Fangbeschränkungen

Pro Tag zusammengenommen in allen stehenden Vereinsgewässern:

1 Seeforelle - 2 Karpfen - 2 Schleien – 2 Salmoniden – 2 Zander - 2 Hechte
aber **nicht mehr** als insgesamt 4 Edelfische. Die Entnahme von Köderfischen ist auf 15 Stück pro Tag begrenzt, außerdem wird um den Bestand der laichfähigen Weißfische zu schonen, eine Entnahme von Fischen über 15cm untersagt, diese sind umgehend schonend zurück zu setzen.

An der Egau gilt abweichend: pro Tag 3 Salmoniden



3. Verletzte nicht mehr lebensfähige Fische (auch untermaßige) dürfen nicht zurückgesetzt werden und gelten als entnommen. Untermaßige Fische sind schonendst zu behandeln und wenn möglich, im Wasser ohne Anwendung von Gewalt zu lösen.

§3 Allgemeine Bedingungen

1. Kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe muss jedem zur Pflicht gemacht werden. Ansprüche auf bestimmte Angel -, Aufenthalts – oder Parkplätze bestehen nicht. Zu vermeiden ist unnötiger Lärm.

2. Der Angelplatz ist sauber zu halten! Jeder ist verpflichtet, seinen Unrat zu entfernen! Das Lagern von Sperrmüll oder sonstigen privaten Gegenständen auf dem Vereinsgelände ist verboten. Sollte jemand dies trotzdem tun, ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden. Wird jemand an einem unsauberen Angelplatz mit typischem Anglermüll angetroffen und verlässt derjenige den Angelplatz dann auch noch so, so ist dies ebenfalls zu melden. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, hier eine Geldstrafe auszusprechen. Die Höhe der Geldstrafe wird für jeden Fall durch die Vorstandschaft individuell festgelegt.

3. Bei wiederholten Verstößen kann die Satzung gem. §9 (Vereinsausschluss) angewandt werden.

4. Jedes Mitglied welches einen Jahreserlaubnisschein für das laufende Angeljahr besitzt, ist verpflichtet, zur Verschönerung und Erhaltung des Vereinsgeländes mit seinem Arbeitsdienst an den festgesetzten Gewässerreinigungen beizutragen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstöße gegen die Fischereiordnung oder die Satzung, Veränderungen am Gewässer und am Besatz, sowie Eingriffe Dritter umgehend dem Vorstand zu melden. Bei allen das Gewässer betreffenden Punkten ist hiervon auch der Gewässerwart zu informieren.

6. Aufsicht und Zuständigkeit: Für alle Vereinsgewässer ist der Vorstand bestimmend. Ihm obliegen alle Angelegenheiten soweit es in dieser Fischereiordnung nicht anders bestimmt ist.

Kontrollberechtigt sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Staatliche Fischereiaufseher mit Ausweis
3. Polizeibehörden

Jedes einzelne Mitglied ist berechtigt, im Zweifelsfalle und bei erkannten Verstößen, den Erlaubnisschein zu prüfen und diese an den Vorstand weiterzumelden. Dem Kontrollierenden sind auf Verlangen vorzuzeigen:

1. der Fischereischein
2. der Erlaubnisschein und das Fangbuch
3. die Angelgeräte
4. der Fang



7. Fangbücher sind Pflicht und müssen bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres zur Auswertung abgegeben werden.

Jeder gefangene und entnommene Fisch muss unverzüglich am Gewässer, mit Datum und Ort, in das Fangbuch eingetragen werden. Bei nicht Einhalten der Fangbuchbestimmungen erhöht sich der Preis der Jahreskarte im darauf folgenden Jahr um 15 Euro. Bei wiederholten Verstößen, kann die Ausgabe der neuen Jahreskarte verweigert werden.

8. Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen weder verkauft noch in private Gewässer eingesetzt werden. Eine Zuwiderhandlung hat den Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge.

9. Das Angeln während der Zeit eines veröffentlichten Arbeitseinsatzes oder Gemeinschaftsfischen ist für Vereinsmitglieder nicht gestattet. Der oder die Seen, die für das Anfischen besetzt wurden, sind am Tag der Veranstaltung, für den Rest des Tages zum Angeln gesperrt.

10. Am See 3 bei Höchstädt ist es verboten ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand, eigenmächtig Angelstellen anzulegen, dies gilt insbesondere für den Schilfbereich.

§4 Besatzmaßnahmen

Der Fischbesatz wird nach dem vorgegeben Pflichtbesatz, den finanziellen Mitteln und den Fangberichten entsprechend vorgenommen. Über alle Besatzfragen beschließt der Vorstand unter der Anleitung des Gewässerwarts. Das Einsetzen oder der Besatz von Fischen, Schalentieren oder sonstigen Kleintieren ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten. Das Gleiche gilt auch für das Einbringen von Pflanzen.

§5 Verstöße

Jeder Verstoß wird individuell von der Vorstandschaft geprüft.

Jeder, der gegen die Fischereiordnung verstößt, erhält eine Abmahnung und gegebenenfalls eine Geldstrafe.

Des Weiteren wird die Abmahnung in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Bei Verstößen kann die Fischereierlaubnis jederzeit entzogen werden.

Bei Verstößen kann ebenfalls §9 der Satzung zur Anwendung kommen, der einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat.

Wittislingen, der 03.11.2018